

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Gemeinde Albersweiler
vom 14. Juni 1967

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2
Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3
Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4
Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5
Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere noch starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt; hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 25. 3. 1952 (BGBl. 1. S. 177) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Albersweiler, 14. Juni 1967
(Ort, Datum)

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	
1.	Birkweiler Weg (Plan-Nr. 1670)	ab Baugrundstück Schwenck Bertold bis an die Gemarkungsgrenze
2.	Oberer Ziegelerder Weg (Plan-Nr. 1088)	von der Abzweigung Birkweiler Weg (Plan-Nr. 1670) bis an die Gemarkungsgrenze
3.	Unterer Ziegelerder Weg (Plan-Nr. 1669)	ab Wohnhaus Wadle Ludwig bis an die Gemarkungsgrenze
4.	Klemmerthaler Weg (Plan-Nr. 1026)	ab Einmündung in die Straße Am Kanal bis Ende
5.	Weg im unteren Satz und im unteren Schank (Plan-Nr. 1599)	ab Abzweigung Klemmerthaler Weg (Plan-Nr. 1026) bis Schluss
6.	Weg im oberen Schank (Plan-Nr. 1396)	ab Abzweigung Klemmerthaler Weg (Plan-Nr. 1026) bis Schluss
7.	Weg zwischen dem oberen und unteren Dachsberg (Plan-Nr. 1503)	ab Abzweigung vom Weg im oberen Schank (Plan-Nr. 1396) bis an die Gemarkungsgrenze
8.	Weg auf dem alten und neuen Herschaftsberg (Plan-Nr. 1547)	ab Abzweigung vom Weg zwischen oberen und unteren Dachsberg (Plan-Nr. 1503) bis Schluss
9.	Der Kehlweg (Plan-Nr. 1627)	ab Einmündung in den Klemmerthaler Weg (Plan-Nr. 1626) bis Ende
10.	Der Kirchberg Weg (Plan-Nr. 1876)	ab Aufgang zur protest. Kirche bis Gemarkungsgrenze
11.	Weg auf der Muld am Kirchberg (Plan-Nr. 1776, 1776 1/2, 1776 1/3)	ab Abzweigung vom Kirchberg-Weg (Plan-Nr. 1876) bis Ende
12.	Weg bei der Waffenschmiede und im Dörrensteinbach (Plan-Nr. 1775)	ab Einmündung in die Bundesstraße 10 bis an die Gemarkungsgrenze
13.	Weg im Albersthal (Plan-Nr. 2382)	von der Gemarkungsgrenze bis Ende
14.	Weg auf der Kälbert (Plan-Nr. 4554)	von der Gemarkungsgrenze bis Ende
15.	Langenscheider Weg (Plan-Nr. 4580)	ab Eußerthaler Straße bis an die Gemarkungsgrenze hinter dem Rehköpfel
16.	Rehberg Weg (Plan-Nr. 2618)	ab auf der Juheh bis an die Gemarkungsgrenze

- | | | |
|-----|---|--|
| 17. | unterer Katzensteiner Weg
(Plan-Nr. 3256) | ab Wohnhaus Morgenstern Helene
bis zur Einmündung in die Weinstraße
in St. Johann |
| 18. | oberer Katzensteiner Weg
(Plan-Nr. 3136) | ab Abzweigung vom unteren
Katzensteiner Weg (Plan-Nr. 3256)
bis Ende |
| 19. | 1. Weg auf dem Schöb
(Plan-Nr. 3087) | ab Abzweigung vom oberen
Katzensteiner Weg (Plan-Nr. 3136)
bis Ende |
| 20. | 2. Weg auf dem Schöb
(Plan-Nr. 3015 1/2) | ab Abzweigung vom Weg zum
Wasser-Hochbehälter bis Ende |
| 21. | Großthaler Weg
(Plan-Nr. 3558) | ab Wohnhaus Ißler Jakob bis an die
Gemarkungsgrenze |
| 22. | 1. Weg im Lettenloch zum
Kirchberg im Lettenloch
(Plan-Nr. 3576 u. 3681) | ab der Landstraße 507 (Weinstraße
bis Ende) Einmündung in den Fußweg
am Kirchberg (Plan-Nr. 3612)
St. Johann |
| 23. | 2. Weg im Lettenloch zum
Kirchberg im Lettenloch
(Plan-Nr. 3611) | ab Abzweigung des 1. Weges im
Lettenloch bis Ende (Einmündung in
den Fußweg am St. Johanner Kirchberg
(Plan-Nr. 3612) |
| 24. | Der Pflasterer Weg
(Plan-Nr. 3747) | ab Einlaufwerk des Schwelterbaches bis
zur Einmündung in die Landstraße Nr.
507 (Weinstraße) |
| 25. | Der Heerweg
(Plan-Nr. 3804 u. 3767) | ab Eingang zum Friedhof bis zur
Einmündung in die Landstraße 507
(Weinstraße) |
| 26. | Hinterer Friedhofsweg
(Plan-Nr. 3836) | ab dem hinteren Eingang in den
Friedhof bis zur Einmündung in den
Pflasterer Weg (Plan-Nr. 3747) |
| 27. | 1. Weg im Haingeraidel
(Plan-Nr. 3803) | von der Abzweigung Heerweg
(Plan-Nr. 3804) bis zur Einmündung in
den Pflasterer-Weg (Plan-Nr. 3747) |
| 28. | 2. Weg im Haingeraidel
(Plan-Nr. 4511) | von der Abzweigung Herrweg
(Plan-Nr. 3804) bis zur
Gemarkungsgrenze |
| 29. | Siebenmorgen Weg, auf der
oberen Latt, am Drachenteich
bis auf dem Wenneberg
(Plan-Nr. 4014) | ab Wohnhaus Gieger Ludwig
bis Ende |

- | | | |
|-----|--|--|
| 30. | Weg in der mittleren Latt
(Plan-Nr. 4117) | ab Abzweigung vom Siebenmorgen
Weg (Plan-Nr. 4014) bis zum Weg
im Anthäter (Plan-Nr. 4132)
(Ochsenweg) |
| 31. | Weg im Anthäter (Ochsenweg)
(Plan-Nr. 4132) | ab Abzweigung vom Breitenweg
(Plan-Nr. 4052) bis zur Einmündung
in den Siebenmorgen-/Drachteich-Weg
(Plan-Nr. 4014) |
| 32. | Breitenweg und Starckenberg
(Plan-Nr. 4052) | ab Anwesen Reiß Friedrich bis zur
Gemarkungsgrenze |
| 33. | Weg auf dem Wollmesroth
(Plan-Nr. 4310) | ab Abzweigung vom Breitenweg
(Plan-Nr. 4052) bis zur
Gemarkungsgrenze |
| 34. | Weg in den Kappeswiesen
(Plan-Nr. 698) | ab Abzweigung Breitenweg
(Plan-Nr. 4052) bis zur
Gemarkungsgrenze |
| 35. | Der Weg in die Laibach-Gärten
links der Queich
(Plan-Nr. 800) | ab Abzweigung Breitenweg
(Plan-Nr. 4052) bis zur
Gemarkungsgrenze |
| 36. | Weg in die Laibach-Gärten,
rechts der Queich (Hahnengässchen)
(Plan-Nr. 610) | ab Einmündung in die Bundesstraße 10
(prot. Pfarrhaus) bis zur
Gemarkungsgrenze |
| 37. | Alter Weg (Weg am Bahnkörper
entlang) (Plan-Nr. 955, 958/2, 962) | ab der Einmündung in die Bundesstraße
10 bis zur Gemarkungsgrenze |